

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 27.08.2024 die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Beschließende Ausschüsse, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes WAW besteht aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 27.08.2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 27.08.2024

Zenker

Bürgermeister

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.